

Flachexponate im Museum: Das Archiv der Reichsfreiherrn von Welden als Grundlage für die lokalgeschichtliche Forschung

Im allgemeinen Territorialisierungsprozess des Spätmittelalters kommt immer mehr auch kleinen und kleinsten Mittelpunkten, zu den letzteren gehörte die Herrschaft Laupheim, „Residenzcharakter“ zu.

Der vom Kaiser eingesetzte Herr, in unserem Fall die Reichsfreiherrn von Welden, bezog sein festes „Haus“, das heutige Schloss Großlaupheim, das zu seinem dauernden Wohnsitz für sich und seine Familie wurde. Im Zeitalter der sich ausbildenden Schriftlichkeit benötigt der Grundherr eine eigene Kanzlei mit einer, wenn auch noch so winzigen Beamtenschaft. Schließlich müssen Gelder eingenommen und verwaltet werden, um damit ein standesgemäßes Leben zu finanzieren. Der Grundherr braucht Bedienstete, die diese eintreiben, er braucht Verwalter (Vögte), die das Ganze organisieren. Und so entsteht ein Gefolge an Dienerschaft, das man an den bedeutenderen Residenzen später dann als Hofhaltung bezeichnet.

Hier liegen die Ursprünge des Weldenarchivs. Das Weldenarchiv umfasst das bei der Reichsfreiherrlich von Weldenschen Verwaltung in Großlaupheim angefallene Schriftgut. Es stellt als reichsritterschaftliches Familienarchiv die wichtigste Quelle des Laupheimer Raumes für das 17. und 18. Jahrhundert dar. Das Archiv wurde wohl bei dem Wegzug der Freiherrn von Welden nach Hürbel um 1840 im Schloss Großlaupheim einfach zurückgelassen. Dort, auf dem Dachboden, blieb es über Jahrzehnte Schmutz, jährlichen Temperaturschwankungen sowie Nässe und Kälte ausgesetzt, was seinem Erhaltungszustand nicht allzu gut bekommen ist. Im Zusammenhang mit der Ausräumung des Schlosses wurden das Archiv 1980 von der Stadt erworben und die einzelnen Aktenbündel, in der Reihenfolge ihrer mit römischen Ziffern versehenen Titelblätter grob zusammengeschnürt, ins Magazin des Laupheimer Rathauses eingeräumt.

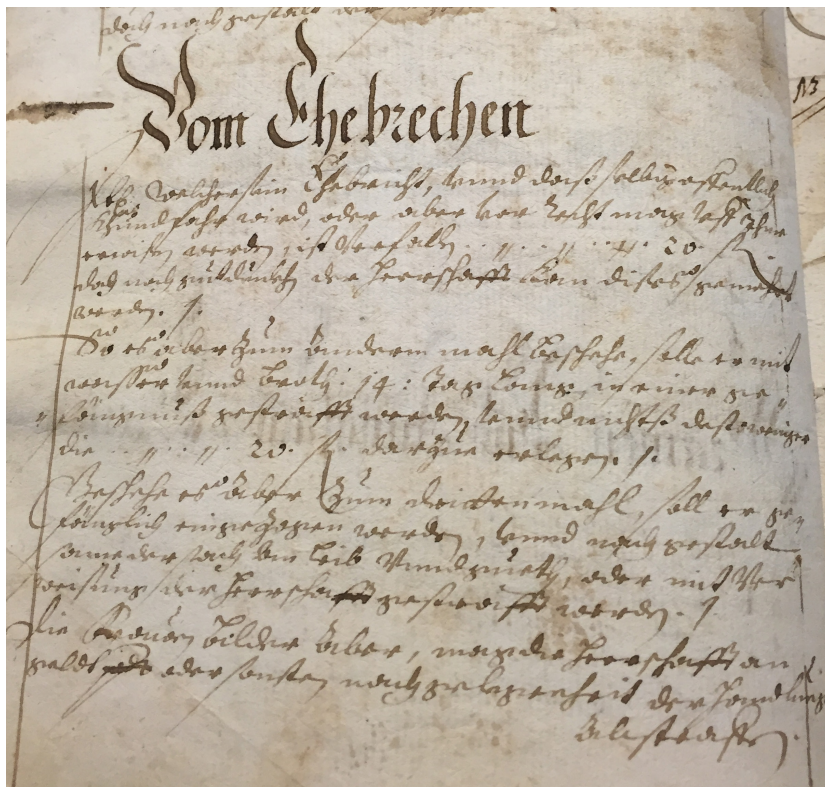
Den ungefähr 60 laufende Meter umfassenden Bestand zu verzeichnen, das heißt inhaltlich zu erfassen und zu katalogisieren, wurde mein erster großer Auftrag, den ich im Rahmen der vom Kreisarchiv Biberach betriebenen Kreisarchivpflege erhielt. Ich hatte 1980 gerade meine Staatsprüfung für den gehobenen Archivdienst abgelegt und war noch im selben Jahr im Kreisarchiv Biberach durch den damaligen Kreisarchivar Dr. Kurt Diermer angestellt worden.

Die Verzeichnung stellte sich dann auch als Herausforderung heraus, da bedingt durch die in großer Masse anfallenden Einzelfallakten, das Durchlesen eines jeden Schriftstückes nötig wurde. Zwar war schon in den 1960er-Jahren von Georg Schenk eine provisorische Übersicht angefertigt worden, diese erwies sich aber schnell als vollkommen unzureichend. Hierbei hatte er nämlich nur den auf dem ersten Aktendeckel des jeweiligen Bündels geschriebenen Titel wahllos übernommen. Die Akten waren, wie schon gesagt, zu unregelmäßigen „Backsteinen“ zusammengeschnürt, die die verschiedensten Vorgänge enthielten. Die systematische Verzeichnung erfolgte auf Karteikarten, die dann zu Sachkapiteln (zum Beispiel Steuersachen, Gastwirte, Judaica etc.) zusammengefasst wurden. Bei der anschließenden Überarbeitung konnten so über mehrere „Backsteine“ verstreute Vorgänge herausgefiltert und zusammengefasst werden. Das so entstandene Manuskript wurde dann in Buchform gebunden und als Findbuch in der Fachbibliothek des Kreisarchivs interessierten Benutzern zur Verfügung gestellt. Abschließend sollte noch erwähnt werden, dass heute selbstverständlich dieses Verzeichnis in digitaler Form im Stadtarchiv Laupheim eingesehen werden kann.

Durch die Erschließung des Bestandes wurde das problemlose „Aufspüren“ geeigneter Schriftstücke für die

Schätze aus den Archiven





Auszug aus den „Laupheimer Statuta“ betreffend das „Ehebrechen“. Darin ist festgelegt: Bei Ehebruch, so er bekannt wird, wird der Mann das erste Mal mit einer Geldbuße, das zweite Mal mit zwei Wochen Gefängnis und einer Geldbuße und das dritte Mal mit Ausweisung aus der Herrschaft bestraft. Die Strafen für die „Frauenbilder“ sind nicht genau definiert, sondern können nach Gutdünken der Herrschaft vergeben werden. Wenn beide Partner ledig sind und eine Heirat geplant ist, entfällt die Strafe. (Quellen: WA (Weldenarchiv) Bü 262, 1121 betr. Scharfrichter in Laupheim. Laupheimer Statuta)

Dauerausstellung im Schloss Großlaupheim erst möglich gemacht. Ausgewählt wurden vom Haus der Geschichte vor allem die wichtigsten, die Ansiedlung der jüdischen Neubürger betreffenden Schriftstücke.

Diese „Judaicae“ machen allerdings nur einen kleinen Teil des Gesamtbestandes aus, ihre Verzeichnung erstreckt sich über gerade einmal fünfzehn Seiten in dem 247 Seiten umfassenden Repertorium.

Der größte Teil der Akten bezieht sich auf die rechtliche und wirtschaftliche Absicherung der Welden und ihrer Herrschaft. Die Welden waren zwar durch Erbfall nach Laupheim gekommen, hatten aber, da das Gebiet zu Vorderösterreich gehörte, dieses vom österreichischen Kaiser „verliehen“ bekommen, was sich auch in ihren Titel als „Reichsfreiherrn“ widerspiegelt. Dieses vorderösterreichische Territorium bildete eines der größten Herrschaftsgebiete im deutschsprachigen Süden, es hatte 1780 (zusammen mit Vorarlberg) um die 400 000 Einwohner. Dass es bis heute nicht im Bewusstsein der Menschen verankert ist, liegt zum einen daran, dass das Gebiet zwar weitläufig war, aber nicht zusammenhängend, zum anderen, dass es niemals eine zentrale Hauptstadt vorweisen konnte. Der zentrale Verwaltungssitz ist immer in Innsbruck verblieben. Untergliedert war es in Oberämter, die Laupheimer Gegend gehörte zum Oberamt Altdorf, dem heutigen Weingarten.

Trotz der Abhängigkeit von Wien und Innsbruck bildeten die Welden über Jahrhunderte für ihre Laupheimer Untertanen die oberste Regierungsinstanz. Nachdem bereits die Vorgängerfamilie vom Kaiser das Recht „Stock und Galgen aufzurichten“ erhalten hatte, waren sie sogar die Herren über Leben und Tod.

Exemplarisch möchte ich an dieser Stelle unbedingt die „Laupheimer Statuten“ erwähnen, eine im Jahre 1622 für Laupheim erlassene Dorfordnung mit über 200 Paragraphen. Diese erste kommunale Gesetzgebung umfasst sowohl das Straf- wie Zivilrecht und enthält eine Fülle von Informationen über das tägliche Zusammenleben. Sie blieb bis zum Ende der Welden-Zeit gültig. Da es in dieser Zeit keine Gewaltenteilung gab und die Welden ihre von den Habsburgern verliehene Blutgerichtsbarkeit auch ausübten, zeigt eine ganze Reihe der in den Jahren 1736 bis 1751 vollstreckten Todesurteile. Den dafür benötigten Scharfrichter quartierte man in einem eigens dafür erbauten Häuschen ein.

Es gibt noch viel zu entdecken.

LITERATUR

Diemer, Kurt (Hrsg.): Laupheim, in Rückschau auf 1200 Jahre Laupheimer Geschichte. Weißenhorn 1979. 492 Seiten mit zahlreichen, teilweise farbigen Illustrationen.